

Verfügung zum Schutz des Feuchtgebiets Erlenhofweiher/Wolfsriet in der Gemeinde Andelfingen (Naturschutzgebiet mit über- kommunaler Bedeutung)

(vom 15. Juni 2020)

Das Feuchtgebiet Erlenhofweiher/Wolfsriet in der Gemeinde Andelfingen ist Bestandteil des Inventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Objekt ZH38, Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001) und im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) enthalten.

Der ökologische Wert des Gebiets ist mit den darin vorkommenden Arten begründet. Neben Bergmolch, Wasserfrosch, Grasfrosch und Erdkröte findet sich im Gebiet auch der stark gefährdete Laubfrosch. Der Laubfrosch gehört ebenso wie die Erdkröte zu den national prioritären Arten (BAFU 2019: Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume. In der Schweiz zu fördernde prioritäre Arten und Lebensräume). Alle Amphibienarten sind gemäss Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) geschützt.

Aufgrund ihres komplexen Lebenszyklus sind Amphibien auf sehr unterschiedliche Teillebensräume angewiesen. Für die Fortpflanzung benötigen sie geeignete Laichgewässer und als Sommerlebensräume dienen Laubwälder, Hecken, feuchte Wiesen oder Brach- und Ruderalflächen, während für die Überwinterung meist frostsichere Landverstecke, häufig im Wald, aufgesucht werden. In den einzelnen Teillebensräumen ist ein vielfältiges Mosaik von Strukturen nötig, die als Verstecke, Aufwärm- und Kühlplätze, Ruhestellen und Nahrungsquellen dienen. Das Naturschutzgebiet Erlenhofweiher/Wolfsriet umfasst viele dieser Teillebensräume.

Abgesehen davon ist das Gebiet für viele andere seltene und gefährdete Arten von Bedeutung, wie zum Beispiel Libellen, Vögel oder Reptilien, die in den Riedwiesen, im Wald, in den Gewässern und Hecken Nahrung, Verstecke und Nistplätze finden.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert des Objekts Erlenhofweiher/Wolfsriet umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975,

verfügt:

Schutzobjekt	<p>1. Das Feuchtgebiet Erlenhofweiher/Wolfsriet wird unter Naturschutz gestellt.</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst den Erlenhofweiher/Wolfsriet, drei ehemalige Fischzuchtbecken, eine Riedwiese, einen Bachabschnitt, einzelne Gebüschgruppen und Ufergehölze sowie den angrenzenden Wald. Diese Biotope bilden einen vielfältigen und strukturreichen Lebensraum für seltene und bedrohte Arten, insbesondere Amphibien. Zwischen Weiher und Fischzuchtbecken befindet sich ein Gebäude mit Umschwung. Diese Fläche nimmt eine wichtige Funktion für die Vernetzung innerhalb des Objekts ein.</p>				
Schutzzonen	<p>2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 40px;">Zone I</td> <td>Naturschutzzone</td> </tr> <tr> <td>Zone IVA</td> <td>Waldschutzzone</td> </tr> </table> <p>Die Lage sowie Grenze und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Detailplan Mst. 1:3000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.</p>	Zone I	Naturschutzzone	Zone IVA	Waldschutzzone
Zone I	Naturschutzzone				
Zone IVA	Waldschutzzone				
Nationale Objekte	<p>Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Bereichs A im Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ZH Nr. 38 ist die Abgrenzung der Schutzzone I massgebend.</p> <p>Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Bereichs B im Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ZH Nr. 38 ist die Abgrenzung der Schutzzone IVA massgebend.</p>				
Schutzziel	<p>3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften, wie auch als wesentliches Element der Landschaft und als Zeuge früherer Bewirtschaftungsformen.</p> <p>Um die Erhaltung der vorkommenden Amphibienpopulationen und weiterer gefährdeter Arten zu gewährleisten, benötigen der Weiher, die ehemaligen Fischzuchtbecken, die Riedwiese sowie der angrenzende Wald einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung. Die Vernetzung zwischen diesen Flächen muss gewährleistet sein.</p>				

Zone I, Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung des schutzwürdigen Gebiets als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften wie auch dem Schutz der Landschaft. Sie gewährleistet die ungehinderte Vernetzung zwischen den einzelnen Teilflächen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, der Bach, Gehölze und die Riedwiese sind zu erhalten und wo nötig aufzuwerten.

Zone IVA, Waldschutzzone

Zone IVA

Die Zone IVA dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung eines biologisch besonders wertvollen engeren Landlebensraums für Amphibien angrenzend an die Fortpflanzungsgewässer sowie eines struktur- und artenreichen Lebensraums für weitere seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Sie gewährleistet die Vernetzung der Lebensräume und sichert die Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen.

4. In den Schutzzonen I und IVA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, deren Bewegungen behindern oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können; ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzzone-
anordnungen
Zonen I und
IVA

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der Zone I, Naturschutzzone

Zone I

das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidelassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;

- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Zone IVA

4.2 In der Zone IVA, Waldschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Unterhalt

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) möglich, soweit dies mit den Schutzzielen dieser Verfügung vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

6. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel dieser Verfügung zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

6.1 Riedwiesen sind ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

6.2 Hecken, Ufergehölze und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

6.3 Der Wald ist dem Schutzziel dieser Verfügung entsprechend zu bewirtschaften. Es wird ein naturnaher und standortgerechter Waldbestand angestrebt. Laubbäume sind zu fördern. Der Übergang zum Offenland ist stufig mit Baumschicht, Mantel und Krautschicht aufzubauen. Stehendes und liegendes Totholz sowie Asthaufen und Wurzelstöcke sind zu erhalten und zu fördern. Bodenarisse werden belassen. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Abgeltungen und Leistungen

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahmeregelung

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 240 f. PBG geahndet.

Strafbestimmungen

10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

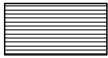
11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Rechtsmittel

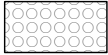
Allfälligen Rekursen kommt gemäss §§ 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Verfügung zum Schutz des Feuchtgebiets Erlenhofweiher / Wolfsriet in der Gemeinde Andelfingen (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 20048 vom 15. Juni 2020



Zone I Naturschutzzone I



Zone IVA Waldschutzzone IVA

